

SATZUNG
der
Sängeryugend
im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V., gegründet 1973, ist unter dem Namen **SÄNGERJUGEND IM CHORVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.** im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Der Sitz ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

Aufgaben und Ziele der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. bestehen darin, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendhilfe anzuregen und zu unterstützen.

So werden politische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit im Schwerpunkt Musik angeboten und betrieben.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden durch die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. vertreten.

Das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen erziehen.

Die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG oder ein Entgelt auf Grundlage eines Dienstvertrages zu erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwandserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. können Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumental- und Musizierkreise im Land Nordrhein-Westfalen werden, sofern sie Mitglieder der regionalen ChorVerbände/Sängerkreise des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind, weiter natürliche Personen sowie (Musik-)Schul- und JEKISS/JeKits-Chöre im Land Nordrhein-Westfalen, des Weiteren sonstige Vereinigungen, Verbände und Gesellschaften und Kinder-, Jugend- und Schulchöre, die keinem regionalen Chorverband/Sängerkreis angeschlossen sind.

Die Mitglieder der regionalen ChorVerbände/Sängerkreise werden vom Vorstand bzw. vom Jugendvertreter des jeweiligen regionalen Chorverbandes/Sängerkreises betreut.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist über den regionalen Chorverband/Sängerkreis zu beantragen. Die (Musik-)Schul- und JEKISS/JeKits-Chöre können ihre Aufnahme auch bei der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. beantragen.

Sonstige Vereinigungen, Verbände und Gesellschaften und Kinder-, Jugend- und Schulchöre, die keinem regionalen Chorverband/Sängerkreis angeschlossen sind, beantragen die Aufnahme direkt bei der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen regionalen Chorverband/Sängerkreis des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Lehnt der Vorstand der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Berufung zur nächsten Jugendausschusssitzung der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

In dieser Jugendausschusssitzung wird eine endgültige Entscheidung getroffen. Aufnahmebedingungen der regionalen Chorverbände/Sängerkreise und des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. endet durch Kündigung, Löschung, Auflösung, Ausschluss oder Tod. Sie kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden. Wenn ein Mitglied seine Tätigkeit eingestellt hat und aufgelöst wurde, kann der Vorstand nach Überprüfung die Mitgliedschaft löschen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Wird der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss gefasst, kann das Mitglied gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Beschluss des Vorstandes und Widerspruch des Mitglieds werden der nächsten Jugendausschusssitzung vorgelegt. In dieser wird eine endgültige Entscheidung getroffen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausschluss, Mahnung und Verwarnung sind gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen des Mitglieds trotz Mahnung und Verwarnung durch den Vorstand nicht eingehalten werden. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte, die erworben wurden.



§ 7 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu fördern und die Beschlüsse des Sängeryugendtages, des Jugendausschusses und des Vorstandes auszuführen. Die (Musik-)Schul- und JEKISS/JeKits-Chöre sind von der Beitragspflicht befreit; sie bleiben aber berechtigt, Beiträge zu zahlen.

§ 8 Rechte

Die Mitglieder der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung im Einklang stehen. Der Nachweis erfolgt mit Ausnahme der (Musik-)Schul- und JEKISS/JeKits-Chöre durch Vorlage der Satzung.

Nur beitragszahlende Mitglieder können in den Genuss der entsprechenden Mittelzuweisungen aus dem Landesjugendplan des Landes Nordrhein-Westfalen kommen, sofern sie nachweislich im Sinne von § 2 arbeiten. Natürliche Personen sowie sonstige Vereinigungen und Verbände erhalten keine Mittel in diesem Sinne.

Beitragszahlende Mitglieder, die der Zweckbestimmung im Sinne des § 2 nicht entsprechen, können diese Mittel nicht erhalten. Sie können jedoch für ihre kulturelle Arbeit Zuwendungen des Kultur-Etats erhalten, sofern der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Mittel zur Verfügung stehen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Sängeryugendtag
- Jugendausschuss
- Vorstand
- Jugendmusikbeirat



§ 11 Sängeryugendtag

Der Sängeryugendtag ist die Mitgliederversammlung der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Jedes beitragszahlende Mitglied hat eine Stimme mit Ausnahme der natürlichen Personen sowie der sonstigen Vereinigungen, Verbände und Gesellschaften.

Untergruppierungen einer Chorgemeinschaft werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Mitglieder des Jugendausschusses und des Vorstandes sind zum Sängeryugendtag einzuladen und stimmberechtigt.

Der Sängeryugendtag findet alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin des Sängeryugendtages. Der Sängeryugendtag ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind auch hier vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben. Im Falle eines begründeten Antrages ist der Sängeryugendtag innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.

Der ordnungsgemäß einberufene Sängeryugendtag ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitgliedervertreter beschlussfähig.

Der Sängeryugendtag wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Aufgaben des Sängeryugendtages sind:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
7. Festsetzung des Beitrages
8. Erledigung von Anträgen

Beschlüsse des Sängeryugendtages zu 1. werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln, sonst mit einfacher Mehrheit der abstimmungsberechtigten Erschienenen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Sängeryugendtages sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den in den regionalen ChorVerbänden/Sängerkreisen durch die Mitglieder der Sängerkinder im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. gewählten Jugendvorsitzenden den bzw. Jugendvertretern oder deren Beauftragten.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Vorsitzende der Sängerkinder im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Jugendausschuss ist vom Vorstand der Sängerkinder im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

Eine Sitzung des Jugendausschusses ist vom Vorstand der Sängerkinder im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung beantragen. Diese Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

Der Vorstand der Sängerkinder im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. wird zu den Jugendausschusssitzungen eingeladen und hat Stimmrecht.

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlages, sofern es sich um andere, nicht an Richtlinien gebundene Geldmittel handelt,
2. die Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und die Wahl der Mitglieder hierzu,
3. die Vorbereitung der Tagesordnung und der gestellten Anträge zum Sängerkindertag,
4. die Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des § 5 dieser Satzung,
5. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 6 dieser Satzung,
6. die Genehmigung des Geschäftsberichtes in den Jahren, in denen kein Sängerkindertag stattfindet,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Sängerkindertag stattfindet,
8. die Festsetzung des jährlichen Beitrages in einer der ordentlichen Sitzungen der Jahre, in denen kein Sängerkindertag stattfindet,
9. die Erledigung gestellter Anträge. Die Beschlüsse des Jugendausschusses sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Schatzmeister,
- dem 2. Schatzmeister,
- dem Landeschorleiter der Sängeryugend,
- dem Präsidenten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- zusätzlich können bis zu drei Beisitzer mit Fachaufgaben berufen werden.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Präsident des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann sich im Verhinderungsfall durch einen von ihm Beauftragten vertreten lassen; der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Präsidenten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder seines Beauftragten, der vom Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. entsandt wird - vom Sängeryugendtag für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt sein, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Im Bedarfsfall kann auf Beschluss des Vorstandes auch eine nicht dem amtierenden Vorstand angehörende natürliche Person, die aber als Mitglied des Vorstandes wählbar sein muss, mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragt werden. Dies gilt nicht für den Präsidenten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Tagesordnung für den Sängeryugendtag und den Jugendausschuss fest, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt die gefassten Beschlüsse aus, entsendet die Beauftragten der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. an den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und die Chorjugend im Deutschen Chorverband e.V. und erfüllt die ihm in § 2 zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.



Der Vorstand kann sich eine Geschaftsbuchung geben.

Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden und Personen hinzuziehen, die die Arbeit des Vorstandes im Rahmen des jeweiligen Arbeitsauftrages unterstutzen. Im Rahmen der Unterstutzung durfen die Arbeitskreise und Personen an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Im Laufe eines Geschaftsjahres hat der Vorstand mindestens zweimal auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters zusammenzutreten. Ort, Zeit und Tagesordnung sind spatestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

Den Vorsitz im Vorstand fuhrt der 1. Vorsitzende der Sangerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder sein Vertreter.

Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Halfte der Vorstandsmitglieder dies mit Angabe des Grundes bei dem Vorsitzenden beantragt. Diese Vorstandssitzung hat binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Bei ordnungsgemaer Einberufung sind die anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlussfahig. Die Beschlusse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlusse des Vorstandes sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung und dem Protokollfuhrer zu unterzeichnen.

§ 14 Jugendmusikbeirat

Der Jugendmusikbeirat besteht aus

- dem Landeschorleiter der Sangerjugend,
- dem stellvertretenden Landeschorleiter der Sangerjugend,
- dem 1. Vorsitzenden der Sangerjugend oder im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden oder einem Vertreter aus dem Vorstand.
- und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Alle haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden der Sangerjugend oder seines Vertreters. Die Mitglieder des Jugendmusikbeirates -auer dem Landeschorleiter und dem 1. Vorsitzenden der Sangerjugend -werden vom Vorstand der Sangerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. berufen.



Der stellvertretende Landeschorleiter wird im Einvernehmen zwischen dem Jugendmusikbeirat und dem Vorstand der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ebenfalls berufen.

Darüber hinaus kann der Vorstand der Sängeryugend auf Vorschlag des Jugendmusikbeirates im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Gastmitglieder auf Zeit in den Jugendmusikbeirat berufen.

Der Landeschorleiter der Sängeryugend oder sein Vertreter vertreten -soweit erforderlich- die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Musikrat des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Landeschorleiter der Sängeryugend oder sein Vertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Der Jugendmusikbeirat berät den Vorstand in musikalischen Fragen und bereitet in Zusammenarbeit mit ihm die musikalischen Planungen und Veranstaltungen der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. vor. Der Jugendmusikbeirat wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Landeschorleiter mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

Eine Sitzung des Jugendmusikbeirates ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Jugendmusikbeirates schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung beantragen. Diese Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten.

Die Sitzungen des Jugendmusikbeirates werden vom Landeschorleiter der Sängeryugend oder seinem Vertreter geleitet.

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendmusikbeirat ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl seiner Mitarbeiter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Jugendmusikbeirates sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins "Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V." setzt den Beschluss eines Sängeryugendtages voraus, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wurde. Hierbei müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitgliederbeauftragten vertreten sein und drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten dem Antrag auf Auflösung zustimmen.



Bei Auflösung des Vereins "Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V." oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einer anderen gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins "Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V." sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat der Sängeryugendtag am 11. März 2018 in Dortmund beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Sie tritt an Stelle der Satzung auf Beschlüsse des Sängeryugendtages vom 28. April 1973 in Aachen,

geändert am 19. Mai 1979 in Bocholt,
geändert am 20. November 1983 in Hamm,
geändert am 15. Mai 1993 in Olsberg,
geändert am 20. April 1996 in Grevenbroich,
geändert am 05. April 2008 in Bottrop,
geändert am 19. März 2011 in Siegen,
geändert am 17. März 2012 in Dortmund
und zuletzt geändert am 12. März 2017 in Dortmund

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter VR 5260 Abt. 89.

Dortmund, 11. März 2018

